

Der Bundesrat > Departement: EDI > Fachstelle: FRB
 
 Kontakt Sitemap DE FR IT RM EN


 Schweizerische Eidgenossenschaft  
 Confédération suisse  
 Confederazione Svizzera  
 Confederaziun svizra

**Fachstelle für Rassismusbekämpfung FRB**  
**Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung**

Suche

---

Einführung	Rechtslage	Lebensbereiche	Aussergerichtliche Streitbeilegung	Informationen an die Beratungsstellen	Begrifflichkeiten und Literatur	
------------	------------	----------------	------------------------------------	---------------------------------------	---------------------------------	--

Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung  
 Lebensbereiche  
 Arbeitswelt

Rassistische Äusserungen während des Bewerbungsgesprächs (<https://www.rechtsratgeber-rassismus.admin.ch/d104.html>)

## Rassistische Äusserungen während des Bewerbungsgesprächs

Beispiel: *Ein Mann, der aus Ex-Jugoslawien stammt, bewirbt sich für eine Stelle im Aussendienst. Beim Anstellungsgespräch fallen diskriminierende Äusserungen wie etwa, dass «jugoslawische Aggressivität» für den Verkauf «wohl eher schlecht» sei.*

Handelt es sich um ein staatliches Unternehmen, kommt das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot zum Tragen (Art. 8 Abs. 2 BV bzw. kantonale Verfassung). Sowohl öffentliche als auch private Arbeitgebende haben sich nach dem Grundsatz von Treu und Glauben zu verhalten (Art. 5 Abs. 3 BV bzw. Art. 2 Abs. 1 ZGB oder kantonale Verfassung). Wer eine Person während des Bewerbungsgesprächs mit einer rassistischen Bemerkung in ihrer Würde herabsetzt, verstösst zudem gegen den zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz (Art. 28 ZGB). In der Lehre umstritten und von der Rechtsprechung noch unterschiedlich beurteilt ist die Frage, ob der arbeitsrechtliche Persönlichkeitsschutz (Art. 328 OR) bereits vor dem Arbeitsverhältnis Wirkung entfaltet.

Möglicherweise liegt auch eine strafrechtlich relevante Ehrverletzung oder Beschimpfung vor (Art. 177 StGB). Weitere denkbare Straftatbestände sind üble Nachrede (Art. 173 StGB), Verleumdung (Art. 174 StGB) oder Drohung (Art. 180 StGB). Ein Verstoß gegen die Rassismusstrafnorm (Art. 261bis StGB) oder eine Verletzung der Glaubens- und Kulturfreiheit (Art. 261 StGB) kann vorliegen, wenn die Äusserung öffentlich erfolgte, d.h. unter mehr als nur vier Augen und ohne persönliche Beziehung.

Sowohl bei öffentlichen als auch bei privaten Arbeitgebenden können sich Personen aus dem EU-/EFTA-Raum auf das Diskriminierungsverbot gemäss Art. 9 Anhang I FZA in Verbindung mit Art. 2 FZA berufen.

Es ist wichtig, dass Verstösse gegen einschlägige internationale Normen schon von Anfang an gerügt werden. Wird die Beschwerde von der letzten schweizerischen Instanz (in der Regel handelt es sich um das Bundesgericht) abgelehnt, so besteht die Möglichkeit, den Entscheid an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) oder an den UNO-Ausschuss gegen Rassendiskriminierung (CERD) weiterzuziehen.

Spezialisierte Beratungsstellen.

## Vorgehen und Rechtsweg

Vorgehen und Rechtsweg bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis

Vorgehen und Rechtsweg bei einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis